

A b s c h r i f t

8

Dieser Jahresbericht ist der letzte, den der Vorsitzende namens der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica erstattet. Auch an ihr konnten die innerpolitischen Ereignisse der letzten Jahre nicht spurlos vorübergehen, und das um so weniger, als für die durch den bevorstehenden Rücktritt des jetzigen Vorsitzenden erforderliche Bestellung eines neuen Leiters der Monumenta eine neue Satzung anstatt der früheren Statuten von 1875 und 1892 nicht länger hinausgeschoben werden konnte. Hierüber hat der Vorsitzende schon am 3. September 1933 dem Herrn Reichsminister des Innern, von dem damals die Monumenta abhingen, Vorschläge unterbreitet, die er am 10. November 1934 in etwas veränderter Gestalt dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dessen Ressort die Monumenta, infolge der Reichsreform jetzt unterstellt sind, noch einmal vorgetragen hat. Hierauf hat der neue Chef mittels Erlasses vom 15. November 1934 das alte Statut mit Wirkung vom 1. April 1935 ausser Kraft gesetzt. Am 2. März 1935 erging dann seitens des Herrn Reichsministers an die drei Akademien der Wissenschaften in Berlin, München und Wien eine Mitteilung des neuen Satzungsentwurfs mit dem Ersuchen, etwaige Verbesserungsvorschläge einzureichen. Die neue Satzung ist mit dem 1. April 1935 in Kraft getreten. Sie hat folgenden Wortlaut:

Stück 1.

Das "Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica)" tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 an die Stelle der Zentralkommission der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde vom 9. Januar 1874.

Stück 2.

Das Institut hat die Aufgabe, die Geschichte des deutschen Mittelalters zu erforschen und die Geschichts- und Rechtsquellen dieser Zeit herauszugeben.

Stück 3.

Das Institut untersteht der Aufsicht des Reichswissenschaftsministers.

Stück 4.

Der Präsident des Instituts ist als Reichsbeamter dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Instituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese werden wie bisher aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen.

Stück 5.

Der Präsident des Instituts führt die Aufsicht über den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, den Verband deutscher Historiker und die deutschen historischen Kommissionen, die sich der Obhut des Reichswissenschaftsministers unterstellt haben.

Stück 6.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichswissenschaftsminister her-